

Radonschutz am Arbeitsplatz

Informationen für Unternehmen

Neue Bestimmungen am Arbeitsplatz

Die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wurden im Jahr 2020 überarbeitet und deutlich ausgeweitet. Die Radonexposition soll gesenkt und dadurch die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschützt werden.

Betroffene Arbeitsplätze

Der Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wird durch das Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) und die Radonschutzverordnung (RnV) geregelt. Bei den Arbeitsplätzen, die von den Bestimmungen betroffen sind, sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. In Radonschutzgebieten sind alle Arbeitsplätze betroffen, die sich im Erdgeschoß oder in Kellergeschoßen befinden.
2. Österreichweit sind alle Arbeitsplätze betroffen, die sich in folgenden Bereichen befinden:
 - a) in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft von Anlagenteilen entweichen kann,
 - b) in untertägigen Arbeitsbereichen in Bergwerken, Schächten, Stollen, Tunneln und Höhlen,
 - c) in Schaubergwerken und -höhlen,
 - d) in Radon-Kuranstalten und -Kureinrichtungen.

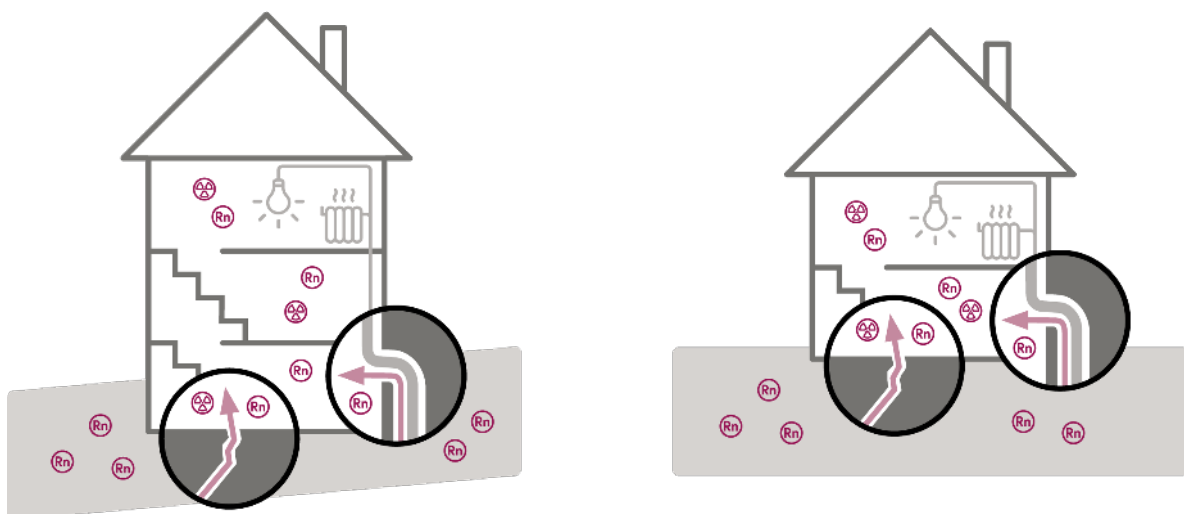
Verpflichtung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Erhebung der Radonexposition verpflichtet, sofern nicht eine Ausnahme zutrifft. Im ersten Schritt ermittelt eine ermächtigte Überwachungsstelle die Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen.

Prüfen Sie, ob Ihre Arbeitsplätze betroffen sind und ob für Sie eine Ausnahme von der Messverpflichtung gemäß § 6 RnV zutrifft.

Ziel der Messung ist, zu überprüfen, ob der Referenzwert für die Radonkonzentration eingehalten wird. Dieser ist im Strahlenschutzrecht mit 300 Becquerel pro Kubikmeter festgelegt. Weitere Verpflichtungen hängen vom Ergebnis dieser Ermittlung ab.

Abbildung 1: Radon kann sich in Innenräumen ansammeln



Weiterführende Informationen zur Radonmessung

[Liste der ermächtigten Überwachungsstellen für Radon](#)

[Informationen zur Beauftragung der Radonmessung](#)

Kosten und Fristen

Die Kosten hängen von der Betriebsgröße ab – für kleine Betriebe liegen diese oft unter 100 Euro. Grundsätzlich wird für jeden Raum mit Arbeitsplätzen eine Messung benötigt. Bei Räumen über 150 m² Grundfläche werden mehrere Messungen benötigt.

Die Messung der Radonkonzentration ist innerhalb von sechs Monaten ab Betriebsaufnahme zu beauftragen. Die Übergangsfrist für bestehende Betriebsstätten endete am 31.07.2022.

Radonschutz ist Gesundheitsschutz

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das im Erdboden durch radioaktiven Zerfall natürlich vorkommender radioaktiver Elemente entsteht. Es ist unsichtbar, geruch- und geschmacklos und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Während sich Radon im Freien schnell verflüchtigt, kann es sich in Innenräumen ansammeln. Über die Atmung gelangt es in die Lunge. Dadurch ist das Lungengewebe ionisierender Strahlung ausgesetzt. Diese kann zur Entstehung von Lungenkrebs führen.

Das Lungenkrebsrisiko ist umso größer, je höher die Radonkonzentration in der Atemluft ist und je länger eine Person die radonhaltige Luft einatmet. Daher ist es wichtig, die Radonkonzentration in der Luft möglichst gering zu halten. Das schützt die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausführliche Informationen zu Radon

Weitere Informationen zu Radon und Radonschutz erhalten Sie auf der [Website des BMK](#) und bei der Österreichischen Fachstelle für Radon auf radon.gv.at.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: radon@bmk.gv.at

Wien, 2023